

Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift – BÜRGERINFO

49. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungstermin:	Freitag, den 18.10.2024
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Dauer der öffentlichen Sitzung	20:10 Uhr bis 22:25 Uhr
Sitzungsende:	23:17 Uhr
Ort, Raum:	Emskirchen, Sitzungssaal Rathaus

Anwesend sind:

1. Bürgermeisterin

Frau Sandra Winkelspecht

2. Bürgermeister

Herr Siegfried Schönleben

3. Bürgermeister

Herr Bernd Rauscher

Marktgemeinderätin

Frau Kristina Nöhring

Frau Sonja Schweighöfer

kommt 20:10 Uhr

Frau Annemarie Seitz

Frau Petra Weber

Marktgemeinderat

Herr Marco Bauer

Herr Reinhard Eckardt

Herr Jens Gutmann

Herr Peter Haag

Herr Martin Hackenberg

Herr Günther Humann

Herr Fabian Kempe

Herr Helge Schneider

kommt 19:50 Uhr

Herr Dietmar Spitzer

Herr Christian Vogler

Herr Martin Wohlleb

Herr Harry Zech

Geschäftsleiter

Herr Jochen Satzinger

Amtsleiter

Frau Kerstin Röschlein

Frau Nadine Wölfle

Entschuldigt fehlen:

Marktgemeinderätin

Frau Sieglinde Tiefel

Marktgemeinderat

Herr Christian Pöschl

Ortssprecher

Herr Philipp Jordan

Herr Manfred Kloska

Amtsleiter

Herr Jörg Wohlleb

Die Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnungsregularien
- 2 Bericht der Bürgermeisterin
- 3 Bericht aus den Ausschüssen
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Städtebauförderung;
hier: Maßnahme: 6800.95091 - Flächenentsiegelung Osingweg
- 6 Haushalts- und Finanzangelegenheiten;
Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer ab 01.01.2025
(Hebesatzsatzung)
- 7 Windenergie;
hier: Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen bezüglich des
Antrags auf Errichtung und Betrieb von 3 VESTAS Windenergieanlagen im
Windvorranggebiet Eggensee-Wulkersdorf im vereinfachten BimSch-
Verfahren

- 8 Bauangelegenheiten;
hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Emskirchen bezüglich der Art und Gestaltung einer Einfriedung, Flst. 138/2 Gemarkung Emskirchen
- 9 Feuerwehrwesen;
Grundsatzbeschluss über die Beschaffung von digitalen Meldeempfänger
- 10 Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz;
Beschlussfassung über die Umrüstung der Sirenen auf digitale Alarmierung
- 11 Fraktionsanträge;
hier: Freie Wähler - Grundsatzbeschluss über den Betrieb von Nahwärmenetzen
- 12 Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Geschäftsordnungsregularien
Vorlage: EMS/2024/275**

Grundlagen:

Zur heutigen Sitzung wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.09.2024 liegt im RIS vor.

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.09.2024 wird gem. § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat während der Dauer dieser Sitzung in Umlauf gesetzt.

Beschluss:

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Die Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 2 Bericht der Bürgermeisterin
Vorlage: EMS/2024/276**

Grundlagen:

1. Besuch aus der Partnerstadt Roquebillière

Am 02. Oktober konnte eine 13 köpfige Abordnung aus der französischen Partnerstadt in Emskirchen willkommen geheißen werden. Die Gruppe aus Frankreich machte eine Reise nach Augsburg und Umgebung und verbrachte nur einen halben Tag in Emskirchen. Nach einem Empfang im Rathaus und einer Führung durch Emskirchen, traf man sich zu einem gemeinsamen Essen im Roten Herz. Am nächsten Tag besuchten sie noch Nürnberg und flogen anschließend wieder nach Hause. Im nächsten Jahr kann die Partnerschaft ihr 35-jähriges Jubiläum begehen, welches wieder in Roquebillière gefeiert werden soll.

2. Einweihung SchlossKiTa Brunn

Am 6. Oktober erfolgte die offizielle Eröffnung und Einweihung der SchlossKiTa Brunn. Gleichzeitig wurde das 50-jährige Jubiläum des Trägervereins gefeiert. Nach einem schönen Erntedankgottesdienst, dem gemeinsamen Mittagessen und dem offiziellen Teil, konnten alle Interessierten die Kita besichtigen.

22.10.2024

Die Bürgermeisterin dankt den Organisatoren der Veranstaltung, dem Verein für evang. Gemeindepflege Brunn und allen Beteiligten für das schöne und harmonische Fest.

Im Rahmen der Feierlichkeiten verlieh Bürgermeisterin Winkelspecht die silberne Bürgermedaille an Anita Hammer für ihre jahrzehntelangen Verdienste um die SchlossKiTa und die Dorfgemeinschaft Brunn.

3. Grillhütte am Sommerranken

Die öffentliche Grillhütte am Sommerranken ist fast fertig. Es fehlt nur noch die Grillstelle. Finanziert wurde die Hütte mit Hilfe des Regionalbudgets. Bürgermeisterin Winkelspecht hofft, dass mit dieser Grillhütte ein attraktiver Treffpunkt geschaffen werden konnte.

4. Jugendtag am 20.09.24

Am 20. September fand der erste Emskirchener Jugendtag statt.

Es nahmen acht Vereine, der Familienstützpunkt und die Feuerwehr teil, die ein schönes und buntes Angebot vorbereitet haben. Daneben gab es Pizza, Hot Dogs, Crepes und Snacks. Die Getränke wurden von der Franken Brunnen-Stiftung spendiert.

Die Gemeinde organisierte diverse Workshops, wie Tanzen, Graffiti, Basketball und Flag Football. Ganz begeistert waren die Jugendlichen vom Bubble-soccer. Der Tag kann als Erfolg gewertet werden, da stets über 100 Jugendlichen teils auch mit ihren Eltern anwesend waren.

Im Gespräch mit den Jugendlichen waren vor allem die Wünsche nach einem Treffpunkt, am besten ohne gemeindliche Aufsicht, nach mehr Veranstaltungen für Jugendliche, wie Discoabende und nach einem Basketballplatz oder einer öffentlichen Sporthalle die meistgenannten.

Bürgermeisterin Winkelspecht dankt allen Beteiligten für die hervorragende Organisation, die Mithilfe und die Moderation.

Die Informationen dienen der Kenntnisnahme.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

TOP 3

Bericht aus den Ausschüssen

Vorlage: EMS/2024/277

Grundlagen:

Bericht aus dem Bauausschuss vom 01.10.2024

1. Bauantrag Neubau einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle in Eckenberg
Der Verwaltung lag ein Antrag auf Neubau einer landwirtschaftlichen Halle vor. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich. Aufgrund der Privilegierung genehmigte der Bauausschuss den Antrag.

2. Beteiligung des Marktes zum Antrag und Betrieb von 3 VESTAS Windenergieanlagen im vereinfachten BlmSch-Verfahren
Der Markt wurde gebeten, binnen Monatsfrist eine Stellungnahme zum genannten Vorhaben im Rahmen des BlmSch-Verfahrens abzugeben.
In der heutigen Sitzung wird der Gemeinderat über das gemeindliche Einvernehmen zum besagten Vorhaben beraten.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

**TOP 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
Vorlage: EMS/2024/278**

Grundlagen:

Gemäß Art. 53 Abs 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Die Vorsitzende stellt fest, dass aktuelle keine Tagesordnungspunkte vorliegen, für die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind:

Die Informationen dienen der Kenntnisnahme.

Beschluss;

Keine Beschlussfassung erfolgt.

**TOP 5 Städtebauförderung; hier: Maßnahme: 6800.95091 - Flächenentsiegelung
Osingweg
Vorlage: EMS/2024/243**

Grundlagen:

Der Markt beantragte im Rahmen der Jahresmeldung der Städtebaufördermaßnahmen Jahr 2023 die Aufnahme in die Bayerische Förderinitiative „Flächenentsiegelung“ mit der Maßnahme Osingweg, die aus dem Erwerb eines Bebauten Grundstückes (Flst. 69/5 Gemarkung Emskirchen) im Sanierungsgebiet „Ortskern“ und dessen Abbruchs bestand. Nach dem Abbruch des Wohngebäudes ist zur Sicherung des angrenzenden Gebäudes eine neue Giebelwand zu erstellen und die neu entstandenen Freiflächen sollen gestaltet werden.

Entsprechend des Schreibens der Regierung Mittelfranken vom 31.05.2023, AZ: 34-4653-1-5 wurde die Erneuerungsmaßnahme „Flächenentsiegelung Marktkern“ aufgenommen.

In derselben Jahresmeldung wurde unter Maßnahme 2.02 des Bund-Länder Städtebauprogramms folgende die Maßnahme „Abbruch Scheune und Neugestaltung Verkehrs und Freifläche“ (Flst. 74/6 Gemarkung Emskirchen) angemeldet. Geplant ist hier, durch den Abbruch eines Scheunengebäudes eine vorhandene Engstelle im Straßenverkehr zu beseitigen und dringen benötigte öffentliche Parkplätze inkl. Pflanzfläche zu schaffen.



Nachdem sich diese Maßnahmen räumlich im unmittelbaren Umfeld zueinander befinden, bietet sich die Möglichkeit ein größeres Areal neu zuordnen, Synergien zu nutzen und beide Maßnahmen zusammenzuführen und zusammen durchzuführen. Daher soll nach Rücksprache mit Herrn Steinbauer von der Regierung Mittelfranken, beantragt werden die Maßnahmen gemeinsam als eine Maßnahme im Rahmen der Bayerischen Förderinitiative „Flächenentsiegelung“ durchzuführen.

Der Fördersatz der Förderinitiative beträgt im Regelfall 80% sodass beim Markt ein Eigenanteil von 20% verbleibt.

Die entsprechenden Voruntersuchungen bezüglich der Statik durch das Ingenieurbüro Rauch und Partner haben bereits stattgefunden und die Abbruchanzeige für das Wohnhaus und die beiden Scheunen wurden bereits bei der staatlichen Bauverwaltung des Landratsamtes eingereicht.

Herr Architekt Jörg Franke, städtebaulicher Berater des Marktes Emskirchen, erläutert die aktuelle Planung und beziffert die erwarteten Kosten auf 505.538,39 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Umsetzung der Maßnahme „Flächenentsiegelung Osingweg“ inkl. der vorgestellten Kostenberechnung zu. Weiter beauftragt er die Verwaltung einen entsprechenden Förderantrag zur Zusammenführung der beiden Maßnahmen in die Bayerische Förderinitiative „Flächenentsiegelung“ zu stellen. Nach Möglichkeit soll mit dem Abbruch der beiden Scheunengebäuden noch in diesem Jahr begonnen werden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 6 Haushalts- und Finanzangelegenheiten; Festsetzung der Steuersätze
(Hebesätze) für die Grundsteuer ab 01.01.2025 (Hebesatzsatzung)
Vorlage: EMS/2024/294**

Grundlagen:

Auf Grund des Urteils vom Bundesverfassungsgericht über die Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer wurde der Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu fassen. Der Bundestag hat eine Öffnungsklausel für die Bundesländer beschlossen, von welcher Bayern Gebrauch gemacht hat.

Ab dem 01.01.2025 muss die Grundsteuer nach dem neuen Gesetz erhoben werden.

Die Bundes- und Landespolitik hat das Versprechen der Aufkommensneutralität gegeben. Dies sollte jedoch nicht bedeuten, dass die Grundsteuer beim jeweiligen Grundstückseigentümer gleich bleibt, sondern dass die Gemeinden auch nach der Reform ihre Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten können.

Da die Berechnung von anderen Grundlagen ausgeht, ist eine Hebesatzänderung unumgänglich.

Bei der Festlegung der Hebesätze haben die Gemeinden – trotz des Versprechens – jedoch darauf zu achten, dass Haushalte auszugleichen sind. Gemeinden müssen auf wegbrechende Einnahmen und Einnahmemöglichkeiten auch durch die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze für 2025 bei Bedarf reagieren können.

Um eine möglichst gesicherte Datengrundlage für die Ermittlung der neuen Hebesätze zu erlangen, gingen auf Verwaltungsebene etliche Prüfungen voraus. Die Veranlagungsquote bei der Grundsteuer A liegt derzeit bei 85,42 % und bei der Grundsteuer B bei 93,61 %. In den Veranlagungen sind auch Schätzungen durch die Finanzverwaltung enthalten.

Um den Bürgern möglichst zeitnah Klarheit über die künftige Grundsteuerbelastung mitteilen zu können, ist es daher nun erforderlich die Hebesätze festzulegen. Zudem treten die aktuellen Hebesätze mit Wirkung vom

31. Dezember 2024 außer Kraft.

Die Festlegung der Hebesätze obliegt den Gemeinden.

Die bayerischen Gemeinden sind sehr verantwortungsvoll mit ihrem Hebesatzrecht umgegangen. Trotz fehlender Dynamisierung bei den Bemessungsgrundlagen haben die Gemeinden ihre Realsteuerhebesätze in den letzten 10 Jahren äußerst moderat erhöht.

Die Hebesätze haben beim Markt Emskirchen ihre Gültigkeit seit 2006.

Zu dieser Kontinuität hat insbesondere auf der Einnahmenseite in den vergangenen Jahren eine solide Entwicklung bei den Gewerbesteureinnahmen und beim gemeindlichen Einkommensteueranteil beigetragen.

Ganz anders stellt sich jedoch die Ausgabenseite bei den Gemeinden dar. Die Personalausgaben sind bayernweit in den vergangen 10 Jahren um 67 % massiv gestiegen. Auch die Sozialausgaben sind in den vergangen 10 Jahren bayernweit um 74 % massiv angestiegen.

Belastend hinzu kam die inflationäre Entwicklung in den letzten zwei Jahren.

Die Ausgabensteigerungen sind von den Kommunen nicht bzw. nur sehr bedingt beeinflussbar.

Auf Grund der deutlichen Verschlechterung der Finanzlage ist es durchaus legitim und geboten, wenn Gemeinden aus haushaltsrechtlichen Gründen zur Sicherung der Mindestzuführung, zur Vermeidung des Schuldenanstiegs höhere Hebesätze festlegen.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurden auch in den letzten Jahren diverse Berechnungen für Hebesatzerhöhungen beraten.

Mit den vorhandenen Messbeträgen wurden daher diverse Berechnungen vorgenommen (s. Anhang Berechnung versch. Szenarien).

GRUNDSTEUER A:

Die Marktgemeinde Emskirchen hat insgesamt 967 veranlagte Objekte in der Grundsteuer A. Aktuell liegen für 826 der Steuerobjekte die Messbetragsdaten des Finanzamtes vor. Dies entspricht einer Eingangsquote von ca. 85 %.

Zudem ist aufgefallen, dass die vorliegenden Messbeträge (in SUMME) zum 01.01.2025 nahezu identisch zum Vorjahr sind.

Summe Grundsteuermessbetrag bisher:	17.900 €
Hebesatz bisher:	385 Prozent
Grundsteueraufkommen bisher:	69.000 €
Summe neuer Messbetrag aus den bereits vorliegenden Messbetragsdaten:	12.800 € (bisher analog 12.300 €)
Summe bisheriger Messbetrag über noch ausstehende Messbetragsdaten	5.600 € (17.900 €– 12.300 €)
Aktuell erwarteter Grundsteuermessbetrag:	18.500 €
Hebesatz neu:	371 Prozent

Die Berechnung unterstellt, dass sich für den noch ausstehenden Messbetragsanteil (5.600 €) keine Veränderungen ergeben. Deshalb ist der prognostizierte Hebesatz (372 Prozent) mit gewissen Risiken behaftet.

Auf Grund der noch fehlenden Messbetragsdaten (14,58 %) und der Tatsache, dass in den vorliegenden Messbescheiden auch noch Schätzungen enthalten sind, sowie der ausstehende Messbetragsanteil noch mit gewissen Risiken behaftet ist, wird auf Grundlage der Kalkulation ein Puffer von rund 12 - 15 % vorgeschlagen.

Auf Grund der vorliegenden Berechnungen wird ein Hebesatz für die Grundsteuer A in Höhe von 385 Prozent vorgeschlagen.
(Somit würden bei gleichbleibendem Hebesatz das Grundsteueraufkommen für die Grundsteuer A sich um ca. 2.600 Euro erhöhen und einen kleinen Puffer beinhalten).

GRUNDSTEUER B:

Die Marktgemeinde Emskirchen hat insgesamt 2.599 veranlagte Objekte in der Grundsteuer B. Aktuell liegen für 2.433 der Steuerobjekte die Messbetragsdaten des Finanzamtes vor. Dies entspricht einer Eingangsquote von ca. 93 %.

Bei der Grundsteuer B weicht die Summe der Messbescheide deutlich gegenüber dem Vorjahr ab.
Diese hat sich um einen Faktor von 2,307 erhöht.
Allerdings ist auch hier zu erwähnen, dass noch nicht alle Daten vorliegen und auch in den vorhandenen Daten Schätzungen durch die Finanzverwaltung enthalten sind.

Zudem sind auch die Wohnhäuser der Land- und Forstwirtschaft nun in der Grundsteuer B enthalten und erhöhen somit den ursprünglichen Messbetrag.

Summe Grundsteuermessbetrag bisher:	149.300 €
Hebesatz bisher:	385 Prozent
Grundsteueraufkommen bisher:	574.000 €
Summe neuer Messbetrag aus den bereits vorliegenden Messbetragsdaten:	292.800 € (bisher analog 126.900 €)
Summe bisheriger Messbetrag über noch ausstehende Messbetragsdaten	22.400 € (149.300 €– 126.900 €)
Aktuell erwarteter Grundsteuermessbetrag: (blau in Berechnung mit Veränd.faktor)	344.600 €
Hebesatz neu:	167 Prozent

Die Berechnung unterstellt, dass sich für den noch ausstehenden Messbetragsanteil (22.400 €) keine Veränderungen ergeben. Deshalb ist der prognostizierte Hebesatz (167 Prozent) mit gewissen Risiken behaftet. Für die noch ausstehenden Messbetragsdaten sowie für die Fälle, welche derzeit mit nicht plausiblen Daten verarbeitet wurden, ist ein Aufschlag als Puffer zu berücksichtigen. Daher sollte mindestens ein Aufschlag von ca. 15 % kalkuliert werden.

Der Hebesatz würde damit bei 182 Prozent liegen (und lediglich zu einem nahezu identischen Sollaufkommen führen).

Die Zielgenauigkeit etwaiger Aufschläge lässt sich frühestens im Laufe des Jahres 2025, voraussichtlich aber erst in den Folgejahren feststellen.

Auf Grund der einbrechenden Einnahmen sowie den stetig steigenden Ausgaben, sollte die Gemeinde den derzeitigen Hebesatz beibehalten.

Somit hätte die Gemeinde voraussichtlich Mehreinnahmen in Höhe von 750.000 €.

Weitere wichtige Hinweise:

Eine weitere Ermäßigung gemäß Art. 5 Abs. 1 BayGrStG ist nicht geboten. Würden Gemeinden im Rahmen der Grundsteuerfestsetzung noch eine weitere Entlastung in Form von ermäßigten Hebesätzen vorsehen, würde es für die bereits ermäßigten Gebäudegruppen (Sozialer Wohnungsbau, Denkmalschutzgebäude, Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft) zu einer Doppelbegünstigung kommen. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen würden zu höheren Grundsteuerbelastungen bei den übrigen Steuerpflichtigen führen.

Beschluss:

Die vorgestellten Berechnungen unterstellen, dass die noch ausstehenden Messbetragsanteile keine Veränderungen ergeben. Die festgelegten prognostifizierten Hebesätze sind mit gewissen Risiken behaftet. Daher wurde vorgeschlagen, einen entsprechenden Prozentsatz als Puffer auf Grund der zu erwartenden Anpassungen zu berücksichtigen.

Der Marktgemeinderat vertraut bei der Neufestsetzung darauf, dass sich im kommunalen Finanzausgleichssystem keine Nachteile ergeben. Im Falle einer Verschlechterung müsste der Hebesatz entsprechend angepasst werden.

1. Der Gemeinderat stimmt dem Hebesatz

für die Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 385 v. H.

zu.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

2. Der Gemeinderat stimmt dem Hebesatz

Für die Grundsteuer B (für Grundstücke) 350 v. H.

zu.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

3. **Satzung**

über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze

des Marktes Emskirchen

Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim

(Hebesatzsatzung)

vom ...

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen

Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt der Markt Emskirchen folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) ____ v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) ____ v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Emskirchen, den __.__.2024



Winkelspecht
1. Bürgermeisterin

Der Marktgemeinderat beschließt die Hebesatzsatzung 2025 für die Steuersätze zum 1. Januar 2025.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 7 Windenergie; hier: Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen
bezüglich des Antrags auf Errichtung und Betrieb von 3 VESTAS
Windenergieanlagen im Windvorranggebiet Eggensee-Wulkersdorf im
vereinfachten BimSch-Verfahren
Vorlage: EMS/2024/285**

Grundlagen:

Mit Schreiben vom 16.09.2024 Aktenzeichen: 43.2-1711.I-2024-38 wurde der Markt gebeten innerhalb einer 1-Monatsfrist gemäß § 10 Abs. 5 BimSchG eine Stellungnahme zum Vorhaben: Errichtung und Betrieb von drei VESTAS Windenergieanlagen, Typ V172 mit 7.2 MW, NH 175,00 m, RD 172,00 m, Anlagenhöhe 261,00 m auf den Flurstücken 3084 (Neustadt/Eggensee), 1319 und 1321 (Emskirchen), welches im vereinfachten Genehmigungsverfahren beantragt wurde, abzugeben.

Hinweise:

Die beantragte Genehmigung für das Vorhaben ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sowohl die immissionsschutzrechtlichen Pflichten - also der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen - erfüllt werden als auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt dabei andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere auch die Baugenehmigung, mit ein (vgl. § 13 BImSchG).

Anmerkung:

Aufgrund der 1-Monatsfrist für die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde hierüber bereits in der Bauausschusssitzung am 01.10.2024 entschieden. In der Marktgemeinderatssitzung wird über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entschieden.

Die im Handelsregister Fürth eingetragene Bürgerenergie Eggensee-Wulkersdorf GmbH & Co. KG mit Sitz in Markt Erlbach beantragt die Genehmigung nach § 4 i.V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs VESTAS V172-7.2 MW im Gebiet der Stadt Neustadt a.d. Aisch und der Gemeinde Emskirchen.

Aufgestellt werden sollen drei Windenergieanlagen des Herstellers: VESTAS, Typ: VESTAS V172-7.2 mit

einer Nabenhöhe von:	175 m
einem von Rotordurchmesser von:	172 m
einer Gesamthöhe von	261 m
einer Nennleistung von	7.2000 kW

Die Windenergieanlagen selbst gliedern sich in Fundament, Turm, Maschinenhaus und Rotor.

Angaben zum Standort der Anlagen:

Anlagen-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-Nr.	Koordinaten	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Neustadt a. d. Aisch	Neustadt a. d. Aisch	3084	R32621543.34	H5492467.06
WEA 2	Emskirchen	Emskirchen	1319	R32621744.81	H5492065.78
WEA 3	Emskirchen	Emskirchen	1321	R32622228.33	H5491796.00

Der Standort befindet sich nördlich der Bundesstraße 8 im Waldgebiet, zwischen den Ortschaften Eggensee, Wulkersdorf und Brunn.



Die geplanten Windenergieanlagen liegen in einem zukünftigen Vorranggebiet für Windenergienutzung (WK124). Das Gebiet ist im aktuellen Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Westmittelfranken als Vorranggebiet enthalten. Das öffentliche Beteiligungsverfahren wurde zwischen dem 06.05.2024 und dem 28.06.2024 durchgeführt. Mit dem Inkrafttreten der Fortschreibung ist im laufenden Kalenderjahr zu rechnen. Daher wird um parallele Bearbeitung des Genehmigungsantrags gebeten.

Bei dem künftigen Gebiet handelt es sich damit um ein Windgebiet nach § 2 Nummer 1 b) WindBG. Art. 82 Abs. 1 BayBO („10 H-Regelung“) findet dementsprechend keine Anwendung (Art.82 Abs. 5 Nr. 1 und Art. 82b BayBO).

Die Zuwegung zu den Standorten der WEA wird für die Bauphase und den Betrieb der WEA genutzt. Die wesentliche Wegestruktur besteht bereits. Vorhandene Wege werden in die Erschließung einbezogen. Sofern gemeindeeigene Wege benutzt werden, wird diese Nutzung in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde erfolgen. Die Verkehrsflächen werden in der Regel in ungebundener Bauweise hergestellt. Dies dient der Versickerung von Regenwasser. Die Erschließung der Standortgrundstücke ist gesichert.

Die Anlagen besitzen ein Netzanbindungssystem, welches den vom Generator erzeugten Strom entsprechend den Vorgaben der Elektrizitätsversorger in einspeisefähigen Wechselstrom umwandelt. Der erzeugte Strom wird auf der 20-kV

Gemäß Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 12.04.2023 kommt es auf das Erfordernis der „Atypik“ nicht mehr an.

3070

3071

3072

3094

3095

400

401

402

403

404

405

406

407

408

409

410

411

412

413

414

415

416

417

418

419

420

421

422

423

424

425

426

427

428

429

430

431

432

433

434

435

436

437

438

439

440

441

442

443

444

445

446

447

448

449

450

451

452

453

454

455

456

457

458

459

460

461

462

463

464

465

466

467

468

469

470

471

472

473

474

475

476

477

478

479

480

481

482

483

484

485

486

487

488

489

490

491

492

493

494

495

496

497

498

499

500

501

502

503

504

505

506

507

508

509

510

511

512

513

514

515

516

517

518

519

520

521

522

523

524

525

526

527

528

529

530

531

532

533

534

535

536

537

538

539

540

541

542

543

544

545

546

547

548

549

550

551

552

553

554

555

556

557

558

559

560

561

562

563

564

565

566

567

568

569

570

571

572

573

574

575

576

577

578

579

580

581

582

583

584

585

586

587

588

589

590

591

592

593

594

595

596

597

598

599

600

601

602

603

604

605

606

607

608

609

610

611

612

613

614

615

616

617

618

619

620

621

622

623

624

625

626

627

628

629

630

631

632

633

634

635

636

637

638

639

640

641

642

643

644

645

646

647

648

649

650

651

652

653

654

655

656

657

658

659

660

661

662

663

664

665

666

667

668

669

670

671

672

673

674

675

676

677

678

679

680

681

682

683

684

685

686

687

688

689

690

691

692

693

694

695

696

697

698

699

700

701

702

703

704

705

706

707

708

709

710

711

712

713

714

715

716

717

718

719

720

721

722

723

724

725

726

727

728

729

730

731

732

733

734

735

736

737

738

739

740

741

742

743

744

745

746

747

748

749

750

751

752

753

754

755

756

757

758

759

760

761

762

763

764

765

766

767

768

769

770

771

772

773

774

775

776

777

778

779

780

781

782

783

784

785

786

787

788

789

790

791

792

793

794

795

796

797

798

799

800

801

802

803

804

805

806

807

808

809

810

811

812

813

814

815

816

817

818

819

820

821

822

823

824

825

826

827

828

829

830

831

832

833

834

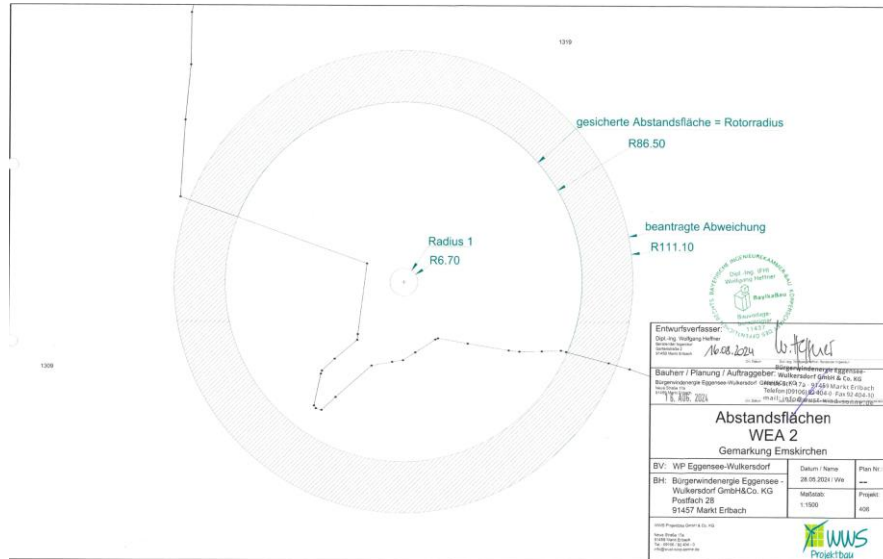
835

836

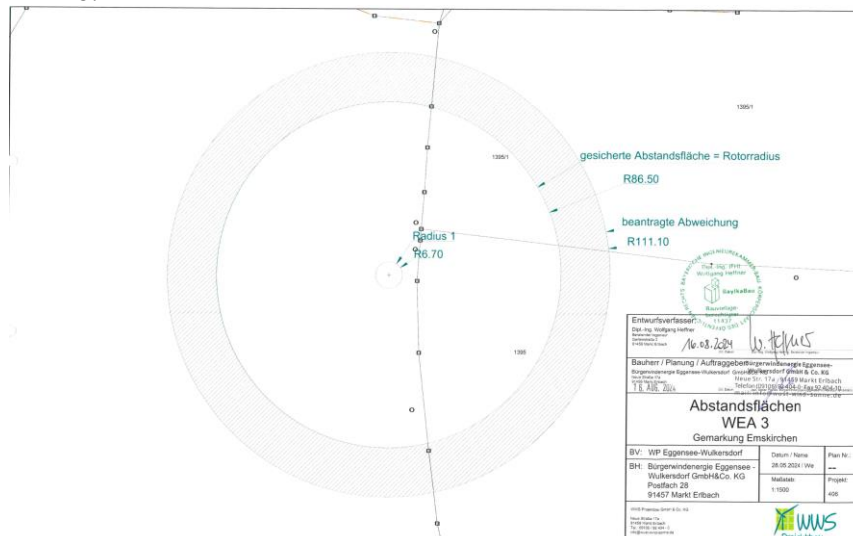
837

838</

WEA 2:



WEA 3:



Die erforderlichen Zustimmungen zur Übernahme von Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 2 BayBO sind dem Antrag beigelegt.

Zudem wird im Rahmen des Antrags eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen) beantragt. Die geplanten Windenergieanlagen Vestas V172 7.2MW sind mit außenliegendem Kühlen ausgestattet. Außenliegende Kühler genügen nur dann den Anforderungen der AwSV, wenn die Kühlflüssigkeit im Fall einer Leckage in eine z. B. in der WEA angeordnete Rückhalteeinrichtung abgeleitet wird. Die Vestas V172 verfügen nicht über eine Rückhalteeinrichtung. Daher wird eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV beantragt.

Begründung:

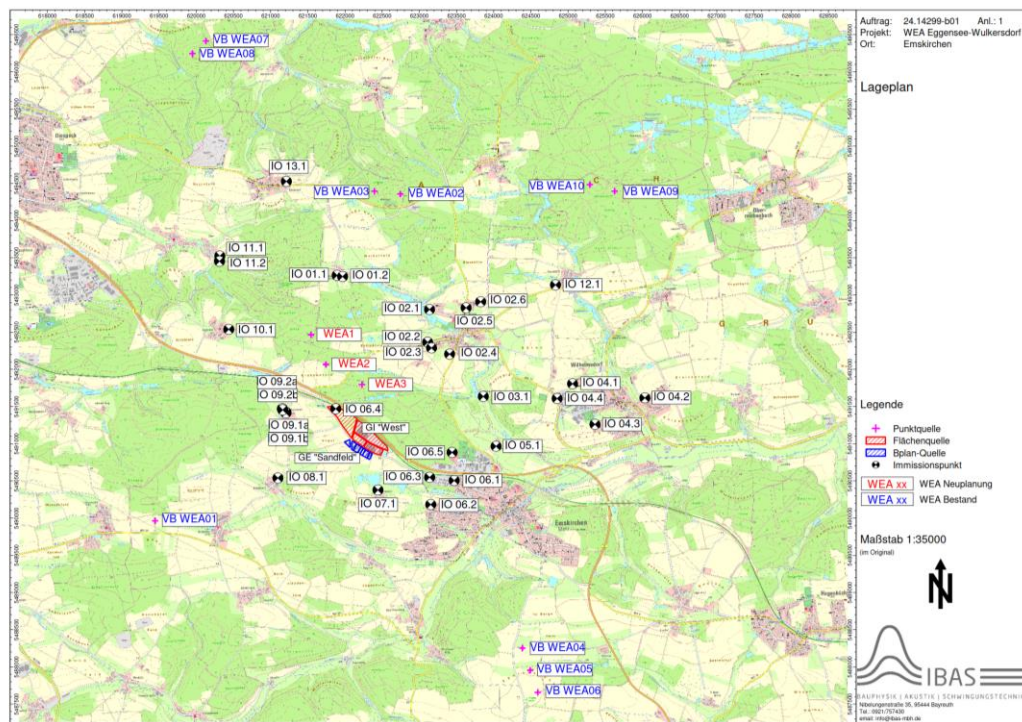
Die in § 16 Abs. 3 AwSV aufgeführten Voraussetzungen für eine Ausnahme sind erfüllt. So ist das Kühlsystem so konstruiert, dass die außerhalb des Maschinenhauses befindliche Kühlflüssigkeit auf ein Minimum reduziert wird. Das Kühlsystem und das Füllvolumen sind so bemessen, dass auch bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit ein

Austritt z. B. über Belüftungseinrichtungen ausgeschlossen ist. Als Kühlmittel wird in der Kühleinheit ein Gemisch der WGK 1, dessen Hauptbestandteil Ethylenglycol ist, verwendet. Das Kühlsystem verfügt über eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung. Bei Detektion einer Leckage wird die Umwälzpumpe umgehend abgeschaltet und es wird eine Störmeldung abgesetzt.

Schallimmissionen und Schattenwurf

Das Gutachten zum Schallschutz und Schattenwurf wurde vom Büro IBAS Ingenieurgesellschaft mbH aus Bayreuth erstellt.

Insgesamt wurden 30 Immissionsorte bezüglich des Schallschutzes und 28 Immissionsorte bezüglich des Schattenwurfs untersucht.



Schallschutz:

Seite 9 von 31
24.14299-b01 vom 06.09.2024

Tabelle 1: Immissionsorte, Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und reduzierte Immissionsrichtwerte

Immissions-ort	Lage	Schutz-würdig-keit	Immissions-richtwert gem. TA Lärm tags/nachts [dB(A)]	reduzierter Immissions-richtwert tags/nachts [dB(A)]
IO 01.1	Kaltenneuses, Kaltenneuses 5	MD/MI	60/45	54/39
IO 01.2	Kaltenneuses, Kaltenneuses 11	MD/MI	60/45	54/39
IO 02.1	Brunn, Kaltenneuser Weg 22	WA	55/40	49/34
IO 02.2	Brunn, Gostenhof 42	MD/MI	60/45	54/39
IO 02.3	Brunn, Am Gänswasen 12	WA	55/40	49/34
IO 02.4	Brunn, Brunner Hauptstraße 30	MD/MI	60/45	54/39
IO 02.5	Brunn, Wagnersweg 2	WA	55/40	49/34
IO 02.6	Brunn, Wagnersweg 23	WA	55/40	49/34
IO 03.1	Weihermühle, Weihermühle 1	MD/MI	60/45	54/39
IO 04.1	Wilhelmsdorf, Am Beckengründla 22	WA	55/40	49/34
IO 04.2	Wilhelmsdorf, Buchenweg 28	WR	50/35	44/29
IO 04.3	Wilhelmsdorf, Mozartstraße 43	WA	55/40	49/34
IO 04.4	Wilhelmsdorf, Rudolf-Diesel-Straße 7a	GE	65/50	59/44
IO 05.1	Prackenhof, Prackenhof 3	MD/MI	60/45	54/39
IO 06.1	Emskirchen, Waldstraße 8	WA	55/40	49/34
IO 06.2	Emskirchen, Sudetenstraße 43	WA	55/40	49/34
IO 06.3	Emskirchen, Waldstraße 20	GE	65/50	59/44
IO 06.4	Emskirchen, B-Plan Nr. 21A	GI	70/70	64/64
IO 06.5	Emskirchen, Bahnhofswald 8 ¹	SO	60	54
IO 07.1	Riedelhof, Riedelhof 2	MD/MI	60/45	54/39
IO 08.1	Bottenbach, Bottenbach 5	MD/MI	60/45	54/39
IO 09.1a	Wulkersdorf, Wulkersdorf 1a - Nordwest	MD/MI	60/45	54/39
IO 09.1b	Wulkersdorf, Wulkersdorf 1a - Südwest	MD/MI	60/45	54/39
IO 09.2a	Wulkersdorf, Wulkersdorf 2 - Nordwest	MD/MI	60/45	54/39
IO 09.2b	Wulkersdorf, Wulkersdorf 2 -Südwest	MD/MI	60/45	54/39
IO 10.1	Eggensee, Eggensee 7	MD/MI	60/45	54/39

¹ Hier ist nur Tagwert relevant, da es sich um die Mittelschule Emskirchen handelt.
IBAS - Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH - 95444 Bayreuth

Seite 10 von 31
24.14299-b01 vom 06.09.2024

Immissions- ort	Lage	Schutz- würdig- keit	Immissions- richtwert gem. TA Lärm tags/nachts [dB(A)]	reduzierter Immissions- richtwert tags/nachts [dB(A)]
IO 11.1	Obersachsen, Obersachsen 13	MD/MI	60/45	54/39
IO 11.2	Obersachsen, Lerchenbühlweg 2	MD/MI	60/45	54/39
IO 12.1	Oberarlbach, Oberarlbach 16	WA	55/40	49/34
IO 13.1	Dettendorf, Alte Hochstraße 21	WA	55/40	49/34

Nachtzeit

Tabelle 6: Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung, der neu geplanten WEA
zur Nachtzeit

Immissionsort	Immissions- richtwert gem. TA Lärm [dB(A)]	reduzierter Immissionsrichtwert [dB(A)]	Mitwind- Mittelungspegel L _{AT} (DW) [dB(A)]	obere Vertrauens- bereichsgrenze L _o ⁶ [dB(A)]
IO 01.1	45	39	39,4	42
IO 01.2	45	39	39,3	41
IO 02.1	40	34	34,8	37
IO 02.2	45	39	36,1	38
IO 02.3	40	34	35,9	38
IO 02.4	45	39	34,3	36
IO 02.5	40	34	32,0	34
IO 02.6	40	34	30,9	33
IO 03.1	45	39	31,3	33
IO 04.1	40	34	26,1	28
IO 04.2	35	29	22,9	25
IO 04.3	40	34	24,7	27
IO 04.4	50	44	26,8	29
IO 05.1	45	39	29,3	31
IO 06.1	40	34	30,3	32
IO 06.2	40	34	30,0	32
IO 06.3	50	44	30,8	33
IO 06.4	70	64	42,8	45
IO 06.5	-	-	-	-
IO 07.1	45	39	32,7	35
IO 08.1	45	39	33,2	35

⁶ $L_o = L_{AT} (DW) + 1,28 \cdot \sigma_{\text{Gesamt}}$, gerundet auf ganze dB
IBAS - Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH · 95444 Bayreuth

Immissionsort	Immissions- richtwert gem. TA Lärm [dB(A)]	reduzierter Immissionsrichtwert [dB(A)]	Mitwind- Mittelungspegel $L_{AT} (DW)$ [dB(A)]	obere Vertrauens- bereichsgrenze L_o^6 [dB(A)]
IO 09.1a	45	39	39,5	42
IO 09.1b	45	39	39,4	42
IO 09.2a	45	39	39,6	42
IO 09.2b	45	39	39,5	42
IO 10.1	45	39	37,1	39
IO 11.1	45	39	33,1	35
IO 11.2	45	39	33,4	36
IO 12.1	40	34	26,4	29
IO 13.1	40	34	30,6	33

Tagzeit

Tabelle 7: Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung der neu geplanten WEA
zur Tagzeit an Sonn- und Feiertagen

Immissionsort	Immissions- richtwert gem. TA Lärm [dB(A)]	reduzierter Immissionsrichtwert [dB(A)]	Mitwind- Mittelungspegel $L_{AT} (DW)^7$ [dB(A)]	obere Vertrauens- bereichsgrenze L_o^8 [dB(A)]
IO 01.1	60	54	40,6	43
IO 01.2	60	54	40,5	43
IO 02.1	55	49	40,9	43
IO 02.2	60	54	39,0	41
IO 02.3	55	49	42,5	45
IO 02.4	60	54	37,2	39

⁷ Der Tages-Mitwind-Mittelungspegel $L_{AT} (DW)$ wird für Sonn- und Feiertage angegeben und liegt für WR-, WA- und Kur- / Krankenhausgebiete aufgrund des Ruhezeitenzuschlags um ca. 3,6 dB höher.

⁸ $L_o = L_{AT} (DW) + 1,28 \cdot \sigma_{\text{Gesamt}}$, gerundet auf ganze dB
IBAS · Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH · 95444 Bayreuth

Immissionsort	Immissions- richtwert gem. TA Lärm	reduzierter Immissionsrichtwert	Mitwind- Mittelungspegel	obere Vertrauens- bereichsgrenze
	[dB(A)]	[dB(A)]	$L_{AT} (DW)^7$ [dB(A)]	L_o^8 [dB(A)]
IO 02.5	55	49	38,2	40
IO 02.6	55	49	37,0	39
IO 03.1	60	54	34,3	36
IO 04.1	55	49	32,4	35
IO 04.2	50	44	29,0	31
IO 04.3	55	49	31,0	33
IO 04.4	65	59	29,5	32
IO 05.1	60	54	32,2	34
IO 06.1	55	49	36,9	39
IO 06.2	55	49	36,6	39
IO 06.3	65	59	34,3	36
IO 06.4	70	64	46,2	48
IO 06.5	60	54	34,9	37
IO 07.1	60	54	35,7	38
IO 08.1	60	54	35,6	38
IO 09.1a	60	54	41,8	44
IO 09.1b	60	54	41,7	44
IO 09.2a	60	54	41,8	44
IO 09.2b	60	54	41,7	44
IO 10.1	60	54	38,4	41
IO 11.1	60	54	34,4	37
IO 11.2	60	54	34,7	37
IO 12.1	55	49	32,5	35
IO 13.1	55	49	35,6	38

5.5 Bewertung der Ergebnisse

Die in v. g. Tabelle dargestellten Ergebnisse zeigen, dass der Beurteilungspegel bei Betrieb der geplanten WEA an den Immissionsorten mit Ausnahme der Immissionsorte IO 01.1 bis IO 02.1, IO 02.3 und IO 09.1a bis IO 09.2b, die reduzierten Immissionsrichtwerte (vgl. Spalte 3) für die maßgebende Nachtzeit selbst dann einhält bzw. zum Teil deutlich unterschreitet, wenn man zur Beurteilung die obere Vertrauensbereichsgrenze L_0 heranzieht.

Für die Immissionsorte, an denen die reduzierten Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können, erfolgt in Kap. 5.6 eine Betrachtung der Gesamtlärmsituation.

Die Ergebnisse für die Tagzeit führen zu Beurteilungspegeln, die die schalltechnischen Vorgaben an allen Aufpunkten sicher erfüllen.

5.6 Gesamtlärbetrachtung (Nachtzeit)

5.6.1 Vorbelastung

Als gewerbliche Vorbelastung ist das Industriegebiet "West" und Gewerbegebiet "Sandfeld" gem. Bebauungsplan /2.1.4/ in Emskirchen anzusehen. Aufgrund der hohen flächenbezogenen Schalleistungspegel bzw. Emissionskontingente der zwei Gebiete sind diese als Vorbelastung nicht nur in Wulkersdorf sondern auch in Kaltenneuses und Brunn zu berücksichtigen.

Am Standort wurden bereits für zehn Anlagen mit der Genehmigung zulässige Teilimmissionspegel festgeschrieben. Diese sind als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Die Schallemission der bestehenden Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-40 600kW, Enercon E82 E2 2.3MW, Vestas V90 2.0MW, Vestas V112 3.0MW und Repower MM 92 2MW wurden mit folgenden Schalleistungspegeln /2.1.3/ in Ansatz gebracht:

Tabelle 8: Schallemission WEA (Bestand)

Bezeichnung	Typ	ETRS89/UTM Zone 32 R	ETRS89/UTM Zone 32 H	L _{WA} [dB(A)]
VB WEA01	Enercon E40 600kW	619447,89	5489962,28	105,1
VB WEA02	Vestas V90 2.0MW	622744,77	5494356,93	107,7
VB WEA03	Vestas V90 2.0MW	622395,93	5494393,67	107,7
VB WEA04	Repower MM 92 2MW	624386,59	5488251,44	107,1
VB WEA05	Repower MM 92 2MW	624491,04	5487953,96	107,1
VB WEA06	Repower MM 92 2MW	624592,26	5487655,74	107,1
VB WEA07	Enercon E82 E2 2.3MW	620130,75	5496414,25	105,5
VB WEA08	Enercon E82 E2 2.3MW	619948,16	5496244,6	105,5
VB WEA09	Vestas V112 3.0MW	625626,12	5494394,72	106,8
VB WEA10	Vestas V112 3.0MW	625292,99	5494482,8	106,8

5.6.2 Ergebnisse Gesamtbelastung

In nachfolgender Tabelle ist die Geräuschvorbelastung zusammen mit den prognostizierten Geräuschimmissionen der neu geplanten Anlagen dargestellt.

Tabelle 9: Gesamtbelastung zur Nachtzeit

Immissionsort	Immissionsrichtwert gem. TA Lärm nachts [dB(A)]	Vorbelastung Gewerbe [dB(A)]	Bestandsanlagen obere Vertrauensbereichs- grenze VB WEA01-10 [dB(A)]	Neuanlagen obere Vertrauensbereichs- grenze L ₀ [dB(A)]	Gesamtbelastung obere Vertrauensbereichs- grenze [dB(A)]
IO 01.1	45	30,7	37,2	41,5	43
IO 01.2	45	30,9	37,4	41,4	43
IO 02.1	40	31,8	34,6	36,9	40
IO 02.3	40	34,4	32,6	38,0	40
IO 09.1a	45	39,2	29,7	41,6	44
IO 09.1b	45	39,2	29,8	41,5	44
IO 09.2a	45	38,6	29,7	41,7	44
IO 09.2b	45	38,7	29,6	41,6	44

5.6.3 Beurteilung Gesamtbelastung

Die in der v. g. Tabelle dargestellten Ergebnisse zeigen, dass der Beurteilungspegel bei Betrieb der geplanten WEA zusammen mit der schalltechnischen Vorbelastung die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die maßgebende Nachtzeit an den schalltechnisch näher untersuchten Aufpunkten IO 01.1 bis IO 02.1, IO 02.3 und IO 09.1a bis IO 09.2b einhält.

Schattenwurf:

Seite 24 von 31
24.14299-b01 vom 06.09.2024

6. Untersuchung zum Schattenwurf

6.1 Vorbelastung

Die Berechnungen zum Schattenwurf für die neu geplanten WEA werden zusammen mit den bestehenden Anlagen durchgeführt und in Abschnitt 6.5 bewertet.

6.2 Geometrische Eigenschaften

Für die Schattenwurfberechnungen werden die nachfolgend aufgeführten Parameter herangezogen /2.1.6/:

Vestas V172-7.2 MW (Neuanlagen):

- Nabhöhe:	175,0 m
- Rotordurchmesser:	172,0 m
- Maximale Blatttiefe:	4,35 m
- Blatttiefe bei 90 % Radius:	1,26 m

Enercon E-40 600kW (VB WEA01):

- Nabhöhe:	77,0 m
- Rotordurchmesser:	44,0 m
- Maximale Blatttiefe:	1,97 m
- Blatttiefe bei 90 % Radius:	0,49 m

Vestas V90-2.0 MW (VB WEA02-03):

- Nabhöhe:	105,0 m
- Rotordurchmesser:	90,0 m
- Maximale Blatttiefe:	3,51 m
- Blatttiefe bei 90 % Radius:	0,92 m

Repower MM 92 2MW (VB WEA04-06):

- Nabhöhe:	100,0 m
- Rotordurchmesser:	92,5 m
- Maximale Blatttiefe:	3,60 m
- Blatttiefe bei 90 % Radius:	1,18 m

Enercon E-82 E2 2.3MW (VB WEA07-08):

- Nabhöhe:	109,0 m
- Rotordurchmesser:	82,0 m
- Maximale Blatttiefe:	3,58 m
- Blatttiefe bei 90 % Radius:	1,13 m

Vestas V112-3.0 MW (VB WEA09-10):

- Nabhöhe:	119,0 m
- Rotordurchmesser:	112,0 m
- Maximale Blatttiefe:	4,00 m
- Blatttiefe bei 90 % Radius:	1,03 m

6.3 Berechnungsmethode

In den WEA-Schattenwurf-Hinweisen des LAI /2.2.3/ finden sich unter Ziffer 2 folgende Annahmen, die der Schattenwurfberechnung zugrunde zu legen sind:

"Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit ist bei der Erstellung von Immissionsprognosen von folgenden Vereinfachungen und Annahmen auszugehen:

Die Sonne ist als punktförmige Quelle anzunehmen und scheint tagsüber an allen Tagen des Jahres. Es herrscht wolkenloser Himmel und für die Bewegung des Rotors ausreichender Wind (100 % Verfügbarkeit). Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Den Berechnungen wird geographisch Nord zugrunde gelegt. Abstände zwischen Rotorebene und Turmachse sind zu vernachlässigen. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt.

Der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont kann wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände vernachlässigt werden. Zur genaueren Ermittlung der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer sollte von der effektiven Schatten werfenden Zone einer WEA ausgegangen werden. Diese Größe ergibt sich unter Einbeziehung der Strahlungsdiffusion in der Atmosphäre.

Für das Summieren der Jahresstunden ist das Kalenderjahr mit 365 Tagen und für das Summieren der täglichen Schattenzeiten der 24-Stunden-Tag zugrunde zu legen.

Dauerhafte natürliche und künstliche lichtundurchlässige Hindernisse, die den periodischen Schattenwurf von WEA begrenzen, können berücksichtigt werden."

Auf der sicheren Seite liegend werden Hindernisse (z. B. Bebauung, Wälder), die den periodischen Schattenwurf der WEA begrenzen, nicht bei der Berechnung der Verschattung berücksichtigt. Allein die Abschirmung des Schattenwurfs durch die Orographie wird im Berechnungsmodell betrachtet.

6.4 Ergebnisse der Schattenwurfberechnung

In der nachfolgenden Tabelle sind die astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauern zusammengestellt:

Tabelle 10: *Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer*

Schattenrezeptor	Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Jahr [hh:mm]	Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Tag [hh:mm]
IO 01.1	44:16	0:48
IO 01.2	52:25	0:48
IO 02.1	56:38	0:31
IO 02.2	50:46	0:38
IO 02.3	47:49	0:37
IO 02.4	34:30	0:32
IO 02.5	12:25	0:24
IO 02.6	0:00	0:00
IO 03.1	10:48	0:25
IO 04.1	0:00	0:00
IO 04.2	0:00	0:00
IO 04.3	0:00	0:00
IO 04.4	0:00	0:00
IO 05.1	0:00	0:00
IO 06.1	0:00	0:00
IO 06.2	0:00	0:00
IO 06.3	0:00	0:00
IO 06.4	0:00	0:00
IO 06.5	0:00	0:00
IO 07.1	0:00	0:00
IO 08.1	0:00	0:00
IO 09.1	38:38	0:38

IBAS - Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH - 95444 Bayreuth

Schattenrezeptor	Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Jahr [hh:mm]	Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Tag [hh:mm]
IO 09.2	29:51	0:37
IO 10.1	35:13	0:36
IO 11.1	16:35	0:26
IO 11.2	15:28	0:26
IO 12.1	0:00	0:00
IO 13.1	5:03	0:18

6.5 Bewertung der Ergebnisse

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die LAI-Vorgaben zum Schattenwurf an 19 von 28 betrachteten Rezeptoren eingehalten werden. Bei einem Ganzjahresbetrieb aller Anlagen ist an den Schattenrezeptoren IO 01.1 bis IO 02.4 und IO 09.1 bis IO 10.1 eine Überschreitung der Richtwerte zu erwarten.

Es ist somit eine Abschaltautomatik vorzusehen, die die Beschattungsdauer soweit reduziert, dass die Anforderungen gem. den LAI-Hinweisen eingehalten werden können.

6.6 Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen zum Schattenwurf

Die Ergebnisse unter Abschnitt 6.4 haben gezeigt, dass zur Einhaltung der Vorgaben eine Abschaltautomatik für alle neu geplanten WEA vorzusehen ist.

6.6.1 Anforderungen gem. den LAI-Hinweisen

Gem. Abschnitt 3.2 müssen von allen WEA (neu und Bestand) in Summe die Grenzwerte der astronomisch maximalen Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 min/d eingehalten werden. Wenn bei der Schattenwurfabschaltung die tatsächliche Beschattungsdauer ermittelt werden kann (durch Messung des Kontrastverhältnisses), kommen die Grenzwerte der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von 8 h/a und 30 min/d zur Anwendung.

6.6.2 Forderungen an die Abschaltautomatik

Die in der Schattenwurfprognose herangezogenen Schattenrezeptoren (vgl. Kap. 3.2) wurden ausgewählt für einen auf der sichereren Seite liegenden Nachweis der Einhaltung (bzw. Überschreitung) der Grenzwerte gemäß der LAI-Hinweise in den beschatteten Ortschaften. Für die konkrete Auslegung der Abschaltautomatik ist jedoch die tatsächliche Geometrie (Fensterpositionen, Balkon- und Terrassenflächen, ...) an allen betroffenen Immissionsorten zu berücksichtigen. Außerdem sind die vom Schattenwurf betroffenen Ortsbereiche anhand der Schattenrasterkarte (Anlage 3.4 im Anhang) auf zusätzliche, für die Berechnung der Abschaltung notwendige, Rezeptoren zu prüfen.

Wird bei der Positionsbestimmung der Immissionsorte und/oder der WEA auf Geodaten zurückgegriffen, so ist die Genauigkeit dieser Daten bei der Programmierung der Schattenabschaltzeiten in Form von Sicherheitsaufschlägen zu berücksichtigen. Alternativ kann die Position der Gebäude vor Ort per GPS gemessen werden, um die Positionsgenauigkeit zu erhöhen und damit die Sicherheitsaufschläge bei den Schattenabschaltzeiten zu reduzieren.

Zur Anwendung der Grenzwerte der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer ist die tatsächliche Beschattung zu ermitteln. Dies kann mit Hilfe von einem oder mehreren Lichtsensoren geschehen, die aus dem Kontrastverhältnis ermitteln, ob periodischer Schatten geworfen wird.

Die Abschaltautomatik muss sicherstellen, dass folgende Grenzwerte (meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer) an den einzelnen Immissionsorten eingehalten werden:

- **maximale jährliche Beschattungsdauer: 8 h/a**
- **maximale tägliche Beschattungsdauer: 30 min/d.**

Die Grenzwerte setzen voraus, dass die betroffenen WEA zu den Abschaltzeiten annähernd stillstehen. Bei der Berechnung sind deshalb Anfahr- und Auslaufzeiten der Anlagen zu berücksichtigen.

Um die Schattenwurfsabschaltung für die zuständige Behörde nachvollziehbar zu betreiben, sollten die tatsächlichen Abschaltzeiten und die Zeiten, in denen sich Schattenwurf theoretisch ergibt, aber aufgrund der Kontrastmessung die WEA nicht abgeschaltet werden müssen, erfasst werden.

7. Zusammenfassung

Die Bürgerwindenergie Eggensee-Wulkersdorf GmbH & Co. KG plant in der Gemeinde Emskirchen, Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim, die Errichtung eines Windparks mit drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m und einer Nennleistung von 7,2 MW. Der Standort der Anlagen befindet sich zwischen den Ortschaften Eggensee, Kaltenneuses, Brunn, Weihermühle, Prackenhof, Emskirchen, Riedelhof, Bottenbach und Wulkersdorf.

Am Standort sind bereits zehn Windenergieanlagen in Betrieb. Als weitere gewerbliche Vorbelastung ist das Industriegebiet "West" und Gewerbegebiet "Sandfeld" in Emskirchen anzusehen.

Wie den Ausbreitungsberechnungen zur Schallimmission in Kapitel 5 entnommen werden kann, werden von den neu geplanten WEA die in Punkt 3.1 genannten reduzierten Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten (mit Ausnahme der Immissionsorte IO 01.1 bis IO 02.1, IO 02.3 und IO 09.1a bis IO 09.2b) zur Tag- und Nachtzeit selbst dann eingehalten, wenn man zur Beurteilung die obere Vertrauensbereichsgrenze heranzieht. An allen Immissionsorten werden in Summe (gewerbliche Vor- und Zusatzbelastung) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher eingehalten. Die Prognoseberechnungen für die Nachtzeit führen zu dem Ergebnis, dass die WEA 2 und die WEA 3 zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr in der Leistung begrenzt werden muss.

Die LAI-Vorgaben zum Schattenwurf werden an 19 von 28 betrachteten Rezeptoren erfüllt. Die auftretenden Überschreitungen werden durch alle geplanten WEA verursacht und können durch eine in Punkt 6.6 beschriebene Abschaltautomatik vermieden werden.

Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die geplanten WEA bei einer Leistungsbegrenzung in der Nachtzeit auf einen Schallleistungspegel von $L_{WA} = 104,0 \text{ dB(A)}$ (WEA 2) und $L_{WA} = 102,0 \text{ dB(A)}$ (WEA 3) mit dem Immissionsschutzziel (Schallimmission und Schattenwurf) verträglich sind, wenn die unter Punkt 6.6 beschriebene Abschaltautomatik zur Einhaltung der schattenwurf-technischen Anforderungen realisiert wird.

IBAS GmbH



Dr. rer. nat. Reinhard Wunderlich



B. Eng. Carina Glaß

Dieser Bericht darf nur in seiner Gesamtheit vervielfältigt, gezeigt oder veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Auszügen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH. Die Ergebnisse beziehen sich nur auf die untersuchten Gegenstände.

Spezielle Artenschutzrechtliche Untersuchung saP:

Der Fachbeitrag zur saP wurde vom Büro Bachmann Artenschutz GmbH aus Ansbach erstellt. Im Untersuchungsgebiet wurde das Vorkommen folgender Arten festgestellt:

Vögel: Baumpieper, Kuckuck, Stieglitz, Schafstelze, Feldlerche, Hohltaube, Schwarzspecht, Goldammer.

Zuletzt wurden einige saP-relevante Arten auf Nahrungssuche erfasst. Unter anderem Grünspecht, Neuntöter, Dorngrasmücke, Turmfalke und Pirol. Das Untersuchungsgebiet wird hier als Nahrungshabitat genutzt. Bau- und anlagebedingt ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Art.

Fledermäuse: Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus. für potenziell möglich wird das Vorkommen erachtet: Brechsteinfledermaus, Brandfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Großes Mausohr (jagend rund um das Vorhabengebiet). Der kleine Abendsegler und die Rauhauffledermaus wurden nur vereinzelt festgestellt. Es handelt sich in diesem Bereich um Durchzügler, die auf Grund der Anzahl der festgestellten Tiere kaum eine Betroffenheit durch den Bau der WEA zeigen.

Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten

Bei der Horstkartierung im zentralen Prüfbereich (1200m) sind insgesamt zehn Horste in verschiedenen Größen dokumentiert worden. Diese wurden jeweils in Eichen, Buchen oder Kiefern gefunden. Es ergaben sich bei den Kartierungen kollisionsgefährdeter Arten die Bestätigung von Brutvorkommen des Rotmilans bei Horst Nr.7. Zudem liegt der Verdacht bei Horst 4 und 5 vor. Diese Horste liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1200 Meter). Der Flugbereich bzw. die Flugbahnen dieser kollisionsgefährdeten Art liegen jedoch vorwiegend außerhalb des Nahbereichs

(500 Meter) des Rotmilans, weshalb von keiner möglichen Verletzungs- und Tötungsgefahr durch den Betrieb der geplanten WEA ausgegangen wird.

Voraussetzung dafür ist die Vermeidung einer Lockwirkung für nahrungssuchende Individuen im direkten Mastfußbereich. Des Weiteren ist nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der saP-relevanten Vogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen im Vorhabengebiet das Vorkommen von Uhus, Käuzen

und Waldohreule möglich. Es wurden jedoch trotz gezielter Kartierung keine Nachweise dieser Arten erbracht.

Als im Untersuchungsgebiet vorkommende, potenziell kollisionsgefährdete Arten sind Fischadler, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard zu nennen. Dabei wurden Fischadler und Schwarzstorch jeweils nur im Nahrungs- und/oder Überflug kartiert und sind demnach lediglich als seltene Nahrungsgäste einzuordnen.

Dies gilt gleichermaßen für den Wespenbussard, Schwarzmilan und für die Rohrweihe, da die vermuteten Brutplätze dieser kollisionsgefährdeten Arten außerhalb des jeweiligen zentralen Prüfbereichs liegen. Diese Arten nutzen das Vorhabengebiet demensprechend ebenso zur Nahrungssuche. Deswegen und aufgrund der über 80 Meter liegenden Rotorhöhe liegt keine erhöhte Verletzungs- und Tötungsgefahr durch den Betrieb der geplanten WEA vor.

Insgesamt wird deshalb nicht von einer erhöhten Kollisionsgefahr ausgegangen. Vor diesem Hintergrund wird keine erhöhte Verletzungs- und Tötungsgefahr dieser Arten durch den Betrieb der geplanten WEA angenommen. Voraussetzung dafür ist die Vermeidung einer Lockwirkung für nahrungssuchende Individuen im direkten Mastfußbereich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- M01: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im

Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. Die Höhlenbäume sind nach Fällung zu kontrollieren. Dies erfasst den zahlenmäßig tatsächlichen Verlust an Bruthöhlen für relevante baumhöhlenbewohnende Vogelarten und bestimmt hierbei die Menge notwendiger CEF-Maßnahmen.

- M02: Um Störungen und Verluste von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen zu vermeiden, dürfen Höhlenbäume nur im Zeitraum zwischen Mitte September bis Ende Oktober entfernt werden oder unter ökologischer Baubegleitung bis 28. Februar.

- M03: Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen durch Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

- M04: Beleuchtungen im Umfeld des Mastfußes sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Es sind ausschließlich insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden. D.h. sie sollen streulichtarm sein (Lichtwirkung nur nach unten, Abschirmung seitlich und nach oben), staubdicht sein (kein Eindringen von Insekten in die Lampen, damit kein Verbrennen oder Verhungern) und keine UV-Anteile besitzen (keine Anlockung von Insekten).

Vergleiche auch www.lichtverschmutzung.de. Dadurch wird vermieden, dass Fledermäuse angelockt und Vögel gestört werden. Die notwendige Nachtbefeuerung wird durch die Vorgaben der AVV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) auf ein Mindestmaß reduziert.

- M05: Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu minimieren, ist im Zeitraum 01. April bis 15. November ein Gondelmonitoring durchzuführen. Dabei soll ein anlagenspezifischer Abschaltungsalgorithmus generiert werden, welcher das Windrad vor allem in eher windarmen Sommernächten zum Stillstand bringt, während denen das Kollisionsrisiko für Fledermäuse besonders hoch ist. Das Monitoring ist durch einen Sachverständigen auszuwerten und der Algorithmus entsprechend den Erkenntnissen anzupassen. Die

Untersuchung ist über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Errichtung der WEA durchzuführen. Für die Durchführung des Gondelmonitorings sind geeignete, automatische Aufzeichnungsgeräte für Ultraschalllaute von Fledermäusen zu verwenden. Sollte sich im Zuge der Untersuchungen zeigen, dass an diesem Standort kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, sind ggf. auch keine nächtlichen Abschaltungen

notwendig. Die Bestimmungen aus dem BayWEE und den Arbeitshilfen des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 2017 zu „Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1-3“ sind zu berücksichtigen.

- M06: Eine Störung und Beeinträchtigung der Brutvögel in und an den Gehölzstrukturen oder Hecken entlang der Zuwegung außerhalb des Waldes sowie direkt an die temporären Rodungsbereiche angrenzend ist zu vermeiden. Diese Gehölze sind in ihrer Funktion als Habitat für Vögel zu erhalten. Dazu dürfen sie bei den Bauarbeiten weder befahren werden, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden. Um dies sicherzustellen, sind alle Gehölze im Wald direkt an den Baustellenflächen und im Offenland entlang der Zuwegung (Heckenstrukturen) durch ein Absperrband zu schützen. Hierzu muss während der Maßnahme eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

- M07: Um temporären Lebensraumverlust und Beeinträchtigungen von Offenlandarten zu vermeiden, ist die Planung der Bebauung so flächensparend wie möglich durchzuführen. Nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden.

- M08: Vor und während der Bauphase muss in den Monaten März bis Juni eine Vergrämung der Feldlerche im Bereich des Baufeldes rund um den WEA-Standort 2 erfolgen. Damit ist sicherzustellen, dass die Vögel den Bereich nicht als Brutrevier besiedeln. Im Rahmen der aktiven Vergrämung müssen Stangen mit daran

befestigten Absperrbändern innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen sind in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufzustellen und müssen eine Höhe von 2 m über Geländeoberfläche aufweisen. Die Absperrbänder müssen ein bis zwei Meter lang sein.

- M09: Es darf keine ökologische Falle im direkten Mastfußbereich (nicht landwirtschaftlich genutzter Bereich, Fundamentdurchmesser 25 m) angelegt werden. Um eine Lockwirkung für nahrungssuchende, kollisionsgefährdete Vogelarten in diesem Bereich auszuschließen, ist der direkte Mastfußbereich als Jagdhabitat unattraktiv zu gestalten. Dazu ist die Fläche mit Schotter zu belegen oder als mehrjährige Brache mit Verbuschungsstadium zu pflegen (Rückschnitt des Aufwuchses alle 3 bis 5 Jahre).
- M10: Die Flügelenden der Rotorblätter müssen anders farblich als die Restfläche der Rotorblätter markiert werden, um die Wahrnehmbarkeit der Rotoren für Vögel zu erhöhen.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG. Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

- CEF01: Der dauerhafte Verlust von Höhlen- und Spaltenquartieren von Fledermäusen ist durch das Anbringen von drei Fledermauskästen je Höhle bzw. Spaltenbaum auszugleichen. Die Ersatzkästen sind nach dem jeweils verlorengehenden Quartierstyp auszuwählen, also Flachkästen für Spaltenquartiere, bzw. Höhlenkästen für Höhlenquartiere. Empfohlen werden Kästen aus Holzbeton. Um alle Fledermausarten abdecken zu können wird bei Höhlenkästen eine Variation mit unterschiedlichen Öffnungsgrößen empfohlen. Höhlen- und Spaltenkästen sind nach Absprache im angrenzenden Waldgebiet bis spätestens 31. März anzubringen, um die kontinuierliche Funktion der Lebensstätten für die lokale Population zu gewährleisten. Die Kästen sind in Absprache mit einem Fledermausfachkundigen aufzuhängen und (für mindestens 20 Jahre) zu betreuen. Die Ergebnisse der Kastenkontrolle sind jährlich der unteren Naturschutzbehörde und der Koordinationsstelle für Fledermausschutz zu melden.
- CEF02: Der Verlust von Brutplätzen baumhöhlenbewohnender Brutvogelarten ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die Gesamtzahl hierfür notwendiger Nisthilfen wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ermittelt. Die CEF-Maßnahme ist vor Beginn der Brutzeit durch das Anbringen der Nisthilfen fertigzustellen. Da die relevanten baumhöhlenbewohnenden Brutvogelarten nicht vor Anfang April mit der Brut beginnen, steht für das Erreichen der vorzeitigen Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ein Zeitfenster bis 31. März für die Ausführung zur Verfügung. Für die in Baumhöhlen nistenden Vogelarten sind demnach drei Vogelkästen pro verloren gehender Bruthöhle aufzuhängen. Empfohlen werden Kästen aus Holzbeton, die freihängend zur Abwehr von Katzen und Mardern aufzuhängen sind. Die Fluglochweite sollte zwischen 28 mm und ca. 50 mm variieren. Bei Verlust von Großhöhlen (Bruthöhlen über 60mm Lochdurchmesser) ist der Ausgleich durch eine Nisthilfe aus Holzbeton mit Fluglochdurchmesser 50mm sowie zwei Nistkästen mit Fluglochdurchmesser mindestens 80mm zu erbringen. Die Kästen sind mit Absprache eines Vogelfachkundigen aufzuhängen und für mindestens 20 Jahre fachkundig zu betreuen. Die Ergebnisse der Kastenkontrolle sind jährlich der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Es ist geplant im 4. Quartal 2025 mit dem Bau zu beginnen, die Inbetriebnahme ist für das 4. Quartal 2026 geplant.

Eine Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB, die den Rückbau der Anlagen inkl. Bodenfundamenten sowie Beseitigung der eingetretenen Bodenversiegelung regelt ist Bestandteil des Antrags. In diesem Zug wird bereits bei der Antragstellung die Stellung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft, angeboten und gebeten die Rückbauverpflichtung inkl. Sicherungsleistung als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung, der Einhaltung der im Gutachten des Büro IBAS beschriebenen Maßnahmen (Leistungsbegrenzung von WEA 2 und WEA 3 zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sowie Abschaltautomatik zur Einhaltung des Schattenwurfs aller drei WEAs) und der Umsetzung der in der saP des Büro Bachmann genannten Maßnahmen (M01-M010) sowie der CEF-Maßnahmen (CEF01 und CEF02) keine maßgeblich negativen Auswirkungen auf das Gemeindegebiet, die Bevölkerung und die Fauna hat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. In den Genehmigungsbescheid sollen folgende Auflagen aufgenommen werden:

- Festlegung einer Rückbauverpflichtung gem. §35 Abs. 5 BauGB die den Rückbau der Anlagen inkl. Bodenfundamenten sowie Beseitigung der eingetretenen Bodenversiegelung regelt sowie Stellung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft.
- Zum Schutz vor Schallimmissionen an den untersuchten Immissionsorten IO 01.1 bis IO 02.1, IO 02.3 und IO 09.1a bis IO09.2b sind die Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 3 zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) in der Leistung so zu begrenzen, dass die erforderlichen Lärmwerte der TA-Lärm eingehalten werden.
- Zum Schutz vor Schattenwurf an den Schattenrezeptoren IO 01.1 bis IO 02.4 und IO 09.1 bis IO 10.1 sind alle drei Windenergieanlagen mit einer Abschaltautomatik zu versehen, die die Beschattungsdauer soweit reduziert, dass die Anforderungen gem. den LAI-Hinweisen eingehalten werden.
- Die in der saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind entsprechend umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 8 **Bauangelegenheiten; hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen
der Gestaltungssatzung des Marktes Emskirchen bezüglich der Art und
Gestaltung einer Einfriedung, Flst. 138/2 Gemarkung Emskirchen
Vorlage: EMS/2024/299**

Grundlagen:

Auf Flst. 138/2 Gemarkung Emskirchen (fliederfarbenes Haus) soll der vorhandene Gartenzaun durch eine Steinmauer mit einer Höhe von 1 m ersetzt werden. Nach der Hochwassererfahrung 2021 soll die Mauer auch als Hochwasserschutz dienen. Im Bereich der Gartentüre soll wie bisher eine Schwelle angebracht werden.



Bsp. Mauer:



York-Mauer rustica Basalt-Anthrazit

Die Ausführung der Mauer soll in der Farbe „Sand-Beige“ erfolgen.



Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans jedoch, im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung des Marktes Emskirchen.

Die Gestaltungssatzung vom 18.06.2012 regelt:

3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

3.2 Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

Einfriedungen dürfen nicht aus folgenden Materialien oder Bauweise hergestellt werden:

unverputztem Mauerwerk, Kunststoff, Bruchstein, Rohrmatten, Draht oder Drahtgeflechte, Stahlmatten, Bauzäune, Platten aus Kunststoff oder Metall, geschlossenen Holzwände und Flechtwände, Jägerzäune.

3.3 Bauliche Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht höher als 1,20 m sein, gemessen vom Anschnitt der öffentlichen Verkehrsflächen an der Einfriedung bis zur Oberkante der Einfriedung. Durchlaufende Sockel dürfen nicht höher als 0,20 m sein.

5. Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vorschriften dieser Satzung unter Beachtung der Ortsentwicklung nach den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Ausnahmen und Befreiungen im Einvernehmen mit dem Markt Emskirchen erteilen.

Unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und der geplanten Ausgestaltung der Mauer (Höhe 1 m, Steinfarbe Sand-Beige) kann aus Sicht der Verwaltung eine Befreiung von Nr. 3.2 bezüglich des Materials „Bruchstein“ erteilt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt dem Vorhaben sein Einvernehmen zu erteilen und den Antrag zur weiteren Entscheidung an das Landratsamt Neustadt an der Aisch weiterleiten.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0

TOP 9 Feuerwehrewesen; Grundsatzbeschluss über die Beschaffung von digitalen Meldeempfänger
Vorlage: EMS/2024/286

Grundlagen:

Mit Inbetriebnahme der neuen Integrierten Leitstelle in Ansbach (ILS) soll auch auf die digitale Alarmierung umgerüstet werden. Die Alarmierung der Feuerwehren findet derzeit noch über Analogfunk statt. Gegen Ende 2025 soll die neue ILS Ansbach in Betrieb gehen und daher ist es jetzt für die Gemeinden notwendig bereits die Beschaffung von digitalen Meldeempfänger anzustoßen.

Die Beschaffung von digitalen Meldeempfänger wird von Freistaat Bayern mit einer Förderung von 80 % der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen, max. 680,00 €, je Gerät bezuschusst. Gefördert wird allerdings nur die Anzahl der vorhandenen analogen Meldeempfänger zum **Stichtag 01.01.2019**. Demnach sind für den Markt Emskirchen insgesamt 72 Geräte förderfähig.

Die Kosten für ein digitales Geräteset, bestehend aus Pager, Akku, Heimzusatz mit Antenne, Ladegerät mit Ladekabel, Tragesystem und Bedienungsanleitung, belaufen sich auf 808,01 €. Zudem entstehen Kosten für die BOS-Sicherheitskarte in Höhe von 12,45 € je Gerät. Die Gesamtkosten je Gerät belaufen sich somit auf 820,46 €. Davon werden 80 % vom Freistaat bezuschusst, was eine Förderung von 656,38 € je Gerät ergibt.

Für die Beschaffung der digitalen Meldeempfänger gibt es bayernweit einen Rahmenvertrag bei der Fa. Abel & Käufel, sodass sich die Gemeinden ohne eigene Ausschreibung die digitalen Meldeempfänger abrufen können. Hierzu ist vorab ein Förderantrag bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen.

Kosten:

Anzahl digitale Meldeempfänger:	72 Stück * 820,45 € = 59.072,40 €
Zuwendung Freistaat:	72 Stück * 656,38 € = 47.259,36 €
Kostenanteil Markt Emskirchen:	59.072,40 € - 47.259,36 € = <u>11.813,04 €</u>

Nachdem die Förderung sich nur auf den Bestand zum 01.01.2019 bezieht, bei den Feuerwehren in Emskirchen allerdings sich die Anzahl der analogen Meldeempfänger verändert hat, schlägt die Verwaltung im Zuge der Umrüstung auf die digitale Alarmierung vor, alle bestehenden analogen Meldeempfänger auf digitale Meldeempfänger umzurüsten (analoge Meldeempfänger haben nach der Umstellung keinen Nutzen mehr). Derzeit befinden sich bei den Feuerwehren Emskirchen insgesamt 90 analoge Meldeempfänger im Bestand, 72 davon können bezuschusst werden.

Demnach fallen für die übrigen 18 Meldeempfänger noch Beschaffungskosten in Höhe von **14.768,10 €** (820,45 € * 18 Stück) an.

Die Gesamtkosten für den Markt Emskirchen für die Umrüstung auf digitale Meldeempfänger belaufen sich demnach auf 26.581,14 €.

Die Beschaffung der digitalen Meldeempfänger ist notwendig, da nach Fertigstellung der neuen ILS Ansbach keine Alarmierung der Feuerwehren im Gemeindegebiet Emskirchen über Meldeempfänger möglich ist.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt bei der Regierung von Mittelfranken einen Förderantrag für 72 digitale Meldeempfänger zu stellen und die Beschaffung von insgesamt 90 Meldeempfänger bei der Fa. Abel & Käußl über den bayernweiten Rahmenvertrag abzurufen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 10 **Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz; Beschlussfassung über die
Umrüstung der Sirenen auf digitale Alarmierung
Vorlage: EMS/2024/287****

Grundlagen:

Mit Inbetriebnahme der neuen Integrierten Leitstelle in Ansbach (ILS) soll auch auf die digitale Alarmierung umgerüstet werden. Derzeit werden die bestehenden Sirenen (E57) durch einen analogen Sirenensteuerempfänger alarmiert. Die Sirenen dienen der Alarmierung der Feuerwehr, aber auch der Warnung der Bevölkerung im Schadensfall/Katastrophenfall. Gegen Ende 2025 soll die neue ILS Ansbach in Betrieb gehen und daher ist es jetzt für die Gemeinden notwendig die Beschaffung von digitalen Sirenensteuerempfänger und Sirenensteuergeräten anzustoßen.

Derzeit befinden sich im Markt Emskirchen folgende 19 Sirenenstandorte:

- Emskirchen 3x (Altes Rathaus, Grundschule, Bottenbacher Str.) + evtl. zusätzlicher Standort Alte Steige
- Borbath
- Bottenbach (ohne Funkempfänger)
- Brunn
- Buchklingen
- Dürnbuch
- Eckenberg
- Elgersdorf
- Gunzendorf (ohne Funkempfänger)
- Hoholz
- Kaltenneuses (ohne Funkempfänger)
- Maudorf
- Neidhardswinden
- Oberriederndorf
- Pirkach
- Rennhofen
- Schauerberg

Für jede bestehende Sirene mit Funkempfänger gibt es die Möglichkeit vom Freistaat Bayern eine Förderung in Höhe von 80 % der Aufwendungen zu erhalten. Aus diesem Grund sollen für alle bestehenden Sirenen mit Funkempfänger eine Umrüstung auf digitale Alarmierungen erfolgen, damit auch im Katastrophenfall

eine Warnung der Ortsteile mittels Sirene erfolgt. Demnach können 16 Sirenen mit Förderung umgerüstet werden.

Sofern eine E57-Sirene in den nächsten Jahren defekt wird und ausgetauscht werden muss, kann diese anschließend immer noch auf eine neue elektronische Sirene umgerüstet werden. Aktuell gibt es für die Beschaffung neuer Sirenen keine Förderung!

Folgende Beschaffungen stehen für den Markt Emskirchen an:

- Ausschreibung für die Beschaffung von Sirenen-Steuergeräten, inkl. Montage, für alle verbleibenden Sirenenstandorte (Fachfirma)
- Bestellung der jeweils notwendigen ortsfesten Funkanlagen FRT (Sirenensteuerempfänger) über den Rahmenvertrag bei der Fa. Abel & Käußl (keine Ausschreibung notwendig)
- Durchführung einer Dämpfungsberechnung an jedem Sirenenstandort (durch Fachfirma)
- Frequenzuteilung durch die AS-Bayern
- Programmierung des FRT durch die TTB-NEA

Förderung durch den Freistaat Bayern:

Für die Beschaffung der Sende-/und Empfangseinheit (FRT), Sirenensteuergerät und BOS-Sicherheitskarte gibt es vom Freistaat Bayern eine Förderung in Höhe von 2.181,00 € (max. 80 % der tatsächlichen Aufwendungen) je bestehender Sirene.

Bei 16 Sirenenumrüstungen wären dies Gesamtförderungen in Höhe von 34.896,00 €.

Kosten Sirenenumrüstung:

- | | |
|--|------------------------|
| • Sirenen-FRT (laut Rahmenvertrag Fa. Abel&Käußl): | 585,00 € netto / Stück |
| • BOS-Sicherheitskarte: | 12,45 € / Stück |
| • Sirenensteuergerät, Montage, Zubehör | ca. 3.000,00 € |
| • Gesamtkosten pro Sirene: | ca. 3.597,00 € |
| • Gesamtkosten aller Sirenen (16 Stück): | ca. 57.552,00 € |
| • Kostenanteil Markt Emskirchen | ca. 22.656,00 € |

Aufgrund des Kostenumfangs hat der Markt Emskirchen eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

In Emskirchen selbst sollte neben den bisher bestehenden 3 Standorten noch ein 4. Standort im Bereich der Alten Steige geschaffen werden. Hier gab es früher bereits einen Sirenenstandort auf einem privaten Anwesen, welcher allerdings ersatzlos aufgelöst wurde. In diesem Fall würde es sich anbieten eine neue elektrische Sirene zu beschaffen und diese im Bereich der Alten Steige aufzustellen. Die neuen elektronischen Sirenen haben den Vorteil, dass diese durch eine Batteriespeicherung auch bei einem Stromausfall für einen gewissen Zeitraum zur Verfügung steht. Die alten E57 Sirenen sind bei einem Stromausfall sofort nicht mehr verfügbar. Die Kosten für eine neue elektronische Sirene mit den notwendigen Anlagen belaufen sich auf rund 22.000 bis 25.000 €. Eine Förderung für eine gesamte Sirene gibt es leider nicht (Fördertopf ist seit Jahren ausgeschöpft). Lediglich der digitale Sirenensteuerempfänger (FRT), das Sirenensteuergerät und die BOS-Sicherheitskarte kann über das Sonderförderprogramm Digitalfunk mit einer Förderung von bis zu 2.181,00 € bezuschusst werden (siehe oben).

Beschluss:

Der Markt Emskirchen wird beauftragt eine Ausschreibung für die Umrüstung der 16 bestehenden Sirenen auf digitale Alarmierung zusammen mit einer Dämpfungsberechnung je Sirenenstandort durch eine Fachfirma durchzuführen. Zudem soll ein Förderantrag bei der Regierung von Mittelfranken für die Umrüstung auf digitale Alarmierung gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 11 Fraktionsanträge; hier: Freie Wähler - Grundsatzbeschluss über den Betrieb
von Nahwärmenetzen
Vorlage: EMS/2024/284**

Grundlagen:

Die Fraktion der Freien Wähler im Gemeinderat Markt Emskirchen beantragt mit Schreiben vom 06.09.2024 (Eingegangen per Mail am 09.09.2024), folgenden Punkt im Gemeinderat zu behandeln:

Grundsatzbeschluss über den Betrieb von Nahwärmenetzen

Zur Begründung wird auf die Anlage (Antrag FW-Fraktion vom 06.09.2024) verwiesen, der schon vorab per Mail vom 23.09.2024 durch die Bürgermeisterin allen Ratsmitgliedern bekanntgegeben worden ist.



Freie Wähler Markt Emskirchen e. V. · 91448 Emskirchen

Markt Emskirchen
Erlanger Straße 2
91448 Emskirchen

Freie Wähler Emskirchen
Gemeinderatsfraktion
Siegfried Schönleben
Goethestr. 9
91448 Emskirchen
info@fw-emskirchen.de
www.fw-emskirchen.de
Emskirchen, 06.09.2024

**Antrag der Fraktion der Freien Wähler Markt Emskirchen zur Behandlung im Gemeinderat
Grundsatzbeschluss über den Betrieb von Nahwärmenetzen**

Im Namen der Fraktion der Freien Wähler Emskirchen stelle ich folgenden Antrag:

Grundsatzentscheidung für zukünftige Wärmenetze im Markt Emskirchen

Grundlagen:

Die Daseinsvorsorge umfasst auch die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit ausreichend Energie in Form von Heizwärme. Durch den Beschluss zur Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung wurde ein Schritt zukunftsgerichtet in die richtige Richtung gemacht.

Von einer Planung allein wird aber kein Haus CO₂-neutral warm – es muss auch eine Umsetzung erfolgen. Viele Hauseigentümer sehen sich derzeit mit dem bald notwendig werdenden Austausch ihres Wärmeerzeugers konfrontiert. Aus diesem Grund ist eine zügige Umsetzung von Maßnahmen geboten.

Bislang wurden Wärmenetze in Emskirchen ausschließlich durch private Betreiber errichtet. Dies führt unweigerlich zu einer Zerklüftung in Form von Wärmenetzen unterschiedlicher Größe bei verschiedenen Betreibern.

Versuche, ein eigenes Netz z.B. über die Gemeindewerke zu realisieren, sind vor allem aus steuerlichen und wirtschaftlichen Gründen auf Anraten der steuerlichen Beratung gescheitert. In manchen anderen Gemeinden können jedoch ähnliche Vorhaben in der Hand der jeweiligen Kommune realisiert werden.

Aus vielen Gründen, unter anderem der Sicherstellung einer geregelten und langfristigen Versorgung und dem damit verbundenen Vertrauen liegt es auf der Hand, dass die Kommune ein geeigneter Betreiber wäre. Die Quote der Akzeptanz bei den zuletzt realisierten Projekten war noch nicht optimal und würde sich damit zusätzlich verbessern lassen.

Der Betrieb unter einer kommunalen Führung bietet zudem Gewähr, dass die Kosten für die Bürger im Rahmen bleiben, weil die Gewinnerzielungsabsicht nicht im Vordergrund steht. Der Bürger muss sich auch nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem privaten Betreiber begeben, denn bei der Wärmeversorgung gibt es im Unterschied zur Stromversorgung keine Rückfallebene und einen schnellen Anbieterwechsel.



Beschlussvorschlag:

Der Markt Emskirchen prüft die Möglichkeiten, Wärmenetze in der Hand der Kommune oder eines kommunalen Unternehmens zu erstellen und zu betreiben.

Das Ergebnis wird dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Gemeinderat beschließt nach Vorstellung der Möglichkeiten und Erörterung, ob zukünftig Wärmenetze grundsätzlich durch die Kommune oder ein kommunales Unternehmen selbst erstellt und betrieben werden sollen und wie die Wärmewende in Emskirchen schnellst- und bestmöglich umgesetzt werden kann.

Siegfried Schönleben

für die Fraktion der Freien Wähler im Gemeinderat des Marktes Emskirchen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Emskirchen beschließt die Annahme des Antrags der Fraktion der FW vom 06.09.2024.

Er beauftragt die Verwaltung, nach Vorliegen der Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung die Möglichkeiten entsprechend des Antrags der FW-Fraktion zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 12 Sonstiges, Wünsche und Anfragen
Vorlage: EMS/2024/279

Grundlagen:

Termine:

Sa, 19.10.2024 20:00 Uhr	Marcus Marr Big Band	Markt Emskirchen, BÜHa 2.0
Do, 24.10.2024 18:30 Uhr	Vereinstreffen	Markt Emskirchen, Rathaus
Sa, 16.11.2024 19:11 Uhr	Narrendämmerung	FG Prunklosia, BÜHa 2.0

Die Informationen dienen zur Kenntnis.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

Den Vorsitz führte Sandra Winkelspecht.

Emskirchen, 22.10.2024

Unterschrift Vorsitzende:

Unterschrift Schriftführer:

Sandra Winkelspecht

Jochen Satzinger